

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

237 – 280

Schwerpunkt KIAB – GPLA

Zum Schwerpunkt
Anzeigerechte und Anzeigepflichten der KIAB

GPLA:

- Finanzstrafrechtliche Konsequenzen
- Aktuelle Prüfungsfelder

mit Muster

Unternehmenssteuerrecht
Konsequenzen des EuGH-Urteils
in der Rs *Puffer*

Infocenter WKO
Beschäftigung ausländischer Künstler

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Heribert Bach
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Kurt Schweighart
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

EC Tax Update – Juni 2009

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

[taxlex-EC 2009/62](#)

Vertragsverletzungsverfahren

Klage gegen Portugal wegen diskriminierender Lotteriegewinnbesteuerung

Die Kommission wird gegen Portugal Klage beim EuGH einreichen, weil die portugiesischen Steuervorschriften vorsehen, dass die meisten ausländischen Lotteriegewinne besteuert werden, während Gewinne aus inländischen Lotterien oder aus Lotterien des europäischen Lotterie-Netzwerks „Euromillions“ von der Einkommensteuer befreit sind. Da diese Bestimmungen die Dienstleistungsfreiheit einschränken, verstößen sie nach Auffassung der Kommission gegen den EG-Vertrag und das EWR-Abkommen.¹⁾

[taxlex-EC 2009/63](#)

Kommission

Bericht zur Zinsen-Lizenzgebühren-RL

Am 17. 4. 2009 hat die Kommission an den Rat ihren Bericht über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten übermittelt.²⁾ Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass – auch wenn die Richtlinie im Allgemeinen rechtzeitig und vollständig umgesetzt wurde – dennoch hinsichtlich einiger Schlüsselbegriffe ein Orientierungs- und Koordinierungsbedarf besteht und die derzeitige Fassung in einigen Punkten verbessert werden kann. Als besondere Problembereiche hat die Kommission nationale Umsetzungsmaßnahmen iZm der Mindestbeteiligungsdauer, der Steueransässigkeit des Nutzungsberechtigten, der Mindesthöhe der Beteiligung, der Umqualifizierung versteckter Gewinne und den Bestimmungen zur Vermeidung von Betrug und Missbrauch identifiziert. Zudem bestehe weiterer Orientierungs- und Diskussionsbedarf zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung, zB bezüglich des Begriffs der Betriebstätte oder des Nutzungsberechtigten.

[taxlex-EC 2009/64](#)

Kommission

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine abweichende Regelung anzuwenden

Von der Kommission wurde am 21. 4. 2009 ein Vorschlag³⁾ an den Rat verabschiedet, in dem das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, eine abweichende Regelung in Form der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) bei Inlandslieferungen

von Mobiltelefonen und integrierten Schaltkreisen weiterhin anzuwenden. Die bestehende Sonderregelung, die durch die Entscheidung des Rates bis 30. 4. 2011 verlängert werden soll, zielt auf die Bekämpfung von MwSt-Betrug und -Hinterziehung ab. Die Effektivität dieser Sonderregelung konnte bis jetzt noch nicht nachgewiesen werden, die Verlängerung um einen kurzen Zeitraum soll nun Bewertungskriterien in Bezug auf Nutzen und Verhältnismäßigkeit der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft liefern.

[taxlex-EC 2009/65](#)

Kommission

Verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich

Die Europäische Kommission hat am 28. 4. 2009 eine Mitteilung über Maßnahmen angenommen, die die Mitgliedstaaten ergreifen sollten, um ein verantwortungsvolles Handeln („good governance“) im Steuerbereich zu fördern; hierzu erläutert die Kommission die Zielsetzung von mehr Transparenz, Informationsaustausch und fairem Steuerwettbewerb.⁴⁾ In ihrer Mitteilung weist die Kommission ua darauf hin, dass verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich innerhalb der EU dazu führt, dass die Mitgliedstaaten sich stärker um die Bekämpfung von Steuerbetrug bemühen, und ersucht die Mitgliedstaaten zugleich, ihre Vorschläge im Hinblick auf die Gewährleistung einer wirkungsvollen Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Steuerfestsetzung unter Entfall der Berufungsmöglichkeit auf ein Bankgeheimnis,⁵⁾ die Gewährleistung von Amtshilfe bei der Beitrreibung

Dr. Hannes Gurtner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei LeitnerLeitner; Dr. Ines Hofbauer-Steffel, Steuerberaterin, ist Managerin bei LeitnerLeitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; Dr. Georg Kofler, LL. M. (NYU), ist Universitätsprofessor an der Johannes-Keppler-Universität Linz und Mitarbeiter im Bundesministerium für Finanzen.

- 1) Siehe Direkte Steuern: Kommission erhebt gegen Portugal Klage beim Europäischen Gerichtshof wegen diskriminierender Besteuerung von Lotteriegewinnen, IP/09/567 (14. 4. 2009); s vorgehend auch Direkte Steuern: Kommission fordert Portugal auf, seine diskriminierende Besteuerung von Lotteriegewinnen zu ändern, IP/08/1355 (18. 9. 2008).
- 2) Bericht der Kommission an den Rat entsprechend Artikel 8 der RL 2003/49/EG des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, KOM(2009)179 endg.
- 3) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 2007/250/EG des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Art 193 der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, KOM(2009)183 endg.
- 4) „Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich“, KOM(2009)201 endg.
- 5) Vorschlag für eine RL des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, KOM(2009)29 endg.

von Steuern⁶⁾ und die Verbesserung der Anwendung der Zinsbesteuerungsrichtlinie⁷⁾ möglichst bald anzunehmen.

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

[taxlex-EC 2009/66](#)

C-151/08, *Renta*

Spanische Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und beurkundete Rechtsakte stellt keine Mehrwertsteuer dar

Der EuGH hatte sich in der Rs *Renta* mit der Frage zu befassen, ob die Beibehaltung eines gestaffelten oder proportionalen Satzes der Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und auf beurkundete Rechtsakte mit Art 33 der 6. MwSt-RL (= Art 401 der RL 2006/112) vereinbar ist und kommt in seinem Beschluss v 27. 11. 2008⁸⁾ zu folgendem Ergebnis:

Art 33 Abs 1 (der 6. MwSt-RL) ist dahin auszulegen, dass er der Erhebung des gestaffelten oder proportionalen Satzes der Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und beurkundete Rechtsakte nicht entgegensteht, wenn dieser Satz auf den Abschluss eines Kaufvertrags durch einen Unternehmer angewendet wird, dessen Tätigkeit im Kauf und Verkauf von Grundstücken oder ihrem Kauf zum Zweck ihrer späteren Umgestaltung oder Vermietung besteht.

[taxlex-EC 2009/67](#)

C-119/08, *Mechel Nemunas*

Litauische Straßensteuer stellt keine Mehrwertsteuer dar

Der EuGH hatte sich in der Rs *Mechel Nemunas* mit der Frage zu befassen, ob die litauische Straßensteuer, die zur Finanzierung des Programms für den Ausbau und den Unterhalt der litauischen Straßen auf den Umsatz eines Unternehmens erhoben wird, gegen Art 33 der 6. MwSt-RL (= Art 401 der RL 2006/112) verstößt. Der EuGH kommt in seinem Beschluss v 5. 2. 2009⁹⁾ zu folgendem Ergebnis:

Art 33 (der 6. MwSt-RL) ist dahin auszulegen, dass er der Erhebung einer Steuer wie der im Gesetz der Republik Litauen zur Finanzierung des Programms für den Unterhalt und den Ausbau des Straßennetzes (Lietuvos Respublikos kelių priežiūros ir plėtros programos finansavimo įstatymas) vorgesehenen Abzüge vom Einkommen nicht entgegensteht.

[taxlex-EC 2009/68](#)

C-74/08, *PARAT Automotive Cabrio*

Vorsteuerausschluss und „Stand-still“-Klausel

In der Rs *PARAT Automotive Cabrio* (in der Folge *PARAT*) geht es um folgenden Sachverhalt: *PARAT* investierte im Jahr 2005 in die Erweiterung ihrer Produktionskapazitäten für zurückklappbare Autoverdecke. Für einen Teil der Gesamtinvestitionsausgaben wurde *PARAT* eine nicht zurückzuzahlende Subvention vom ungarischen Staat gewährt. In ihrer Mehrwertsteuererklärung für September 2005 zog *PARAT* die gesamte Mehrwertsteuer von den Rechnungen,

die sich auf diese Investition bezogen, ab. Eine Bestimmung des ungarischen Mehrwertsteuerrechts schränkt jedoch das Vorsteuerabzugsrecht dahingehend ein, dass jene Teile der Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden dürfen, für die Subventionen bezogen werden. Da *PARAT* eine Subvention iHv 47% der Gesamtinvestitionsausgaben erhielt, durfte sie laut Finanzverwaltung lediglich 53% der auf die Investition entfallenden Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen.

Da die ungarische Bestimmung bereits vor dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union bestand, stellte sich in der gegensätzlichen Rs die Frage, ob diese Sonderregelung durch die Ausnahmebestimmung des Art 17 Abs 6 der 6. MwSt-RL (= Art 176 der RL 2006/112; Stand-still-Klausel) gedeckt ist und falls diese Frage verneint wird, ob Art 17 (= Art 167 ff der RL 2006/112) bei der Wahrnehmung des Abzugsrechts unmittelbar anwendbar ist. Der EuGH kommt in seinem Urteil v 23. 4. 2009¹⁰⁾ zu folgendem Ergebnis:

1. Art 17 Abs 2 und 6 (der 6. MwSt-RL) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die im Fall des Erwerbs von mit Geldern aus dem Staatshaushalt subventionierten Gegenständen einen Abzug der darauf angefallenen Mehrwertsteuer nur für den nicht subventionierten Teil dieses Erwerbs erlaubt.

2. Art 17 Abs 2 (der 6. MwSt-RL) begründet für die Steuerpflichtigen Rechte, auf die sie sich vor den nationalen Gerichten berufen können, um einer mit dieser Vorschrift unvereinbaren nationalen Regelung entgegenzutreten.

Anmerkung: Art 17 Abs 6 UAbs 1 der 6. MwSt-RL (= Art 176 der RL 2006/112) ermächtigt den Rat auf Vorschlag der Kommission, Ausgaben vom Recht auf Vorsteuerabzug auszuschließen, die keinen streng geschäftlichen Charakter haben, wie Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen. UAbs 2 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, alle innerstaatlichen Ausschlusstatbestände vom Vorsteuerabzug, die vor dem Beitritt zur Europäischen Union bestanden haben, beizubehalten, bis der Rat Regelungen über den Ausschluss des Vorsteuerabzugs erlassen hat. Bis jetzt hat der Rat von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

Die ungarische Sonderregelung hat formal die Voraussetzungen von Art 176 erfüllt, da diese Regelung bereits vor dem EU-Beitritt Ungarns bestand. Der EuGH stellt allerdings klar, dass der Ausschluss des Vorsteuerabzugs, den die Mitgliedstaaten beibehalten dürfen, in Hinblick auf die Ermächtigung des Rates zu sehen ist und diese sich aber nur auf Ausgaben bezieht, die keinen streng geschäftlichen Charakter ha-

6) Vorschlag für eine RL des Rates über die Amtshilfe bei der Betreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen, KOM(2009)28 endg.

7) Vorschlag für eine RL des Rates zur Änderung der RL 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, KOM(2008)727 endg; s auch das Begleitdokument zum Vorschlag im Hinblick auf die Folgenabschätzung, SEK(2008)2768 endg, sowie das ausführliche „Impact Assessment“ in SEK(2008)2767 endg.

8) EuGH 27. 11. 2008, C-151/08, *Renta*.

9) EuGH 5. 2. 2009, C-119/08, *Mechel Nemunas*.

10) EuGH 23. 4. 2009, C-74/08, *PARAT Automotive Cabrio*.

ben. Eine Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug, die allgemein auf jede Ausgabe für den Erwerb von Gegenständen Anwendung finden kann, unabhängig von ihrer Art und ihrem Zweck, ist aber nicht erlaubt.¹¹⁾ Bei der ungarischen Sonderregelung handelt es sich aber um eine solche allgemeine Maßnahme, die eine Beschränkung des Vorsteuerabzugs bewirkt, die über das nach Art 176 der RL 2006/112 Zulässige hinausgeht.

Der EuGH bestätigte zudem seine Rsp, wonach ein Steuerpflichtiger sich bei einer unzulässigen Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts unmittelbar auf die Richtlinienbestimmung berufen kann.¹²⁾

taxlex-EC 2009/69

C-357/07, *TNT Post UK*

Auslegung der Steuerbefreiung für Leistungen öffentlicher Posteinrichtungen

In der Rs *TNT Post UK* (in der Folge: *TNT*) geht es um folgenden Sachverhalt: Die *Royal Mail* besitzt gegenwärtig die einzige Lizenz eines Universaldienstleisters am britischen Postmarkt, der am 1. 1. 2006 vollständig liberalisiert wurde. Als Universaldienstleister unterliegt *Royal Mail* weitreichenden Vorgaben in den Bereichen Preiskontrolle, Frequenz, Flächendeckung, Kundenzugang, Qualitätsstandards usw. *TNT* ist infolge der Liberalisierung des Postmarkts ebenfalls in Besitz einer Lizenz zur Erbringung von Postdienstleistungen und darf somit Briefe ohne Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreichs befördern. Im Unterschied zu den Verpflichtungen von *Royal Mail* als Universaldienstleister hat *TNT* jedoch weitaus weniger Auflagen im Hinblick auf die oben genannten Bereiche zu erfüllen.

Während nun *Royal Mail* in ihrer Eigenschaft als Universaldienstleister für die Beförderung von Postsendungen von der Mehrwertsteuer befreit ist, unterliegen andere Postdienstleister wie *TNT* für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen uneingeschränkt dem normalen Mehrwertsteuersatz iHv 17,5%.

Der High Court of Justice legte schließlich dem EuGH mehrere Fragen zur Vorausentscheidung vor. Ua wollte das vorlegende Gericht wissen, wie der Begriff „öffentliche Posteinrichtungen“ in Art 13 Teil A lit a der 6. MwSt-RL (= Art 132 Abs 1 lit a der RL 2006/112) auszulegen ist, wenn die Postdienste in einem Mitgliedstaat liberalisiert worden sind. Außerdem stellte sich die Frage, ob diese Steuerbefreiung für sämtliche postalischen Dienstleistungen gilt, die von den öffentlichen Posteinrichtungen erbracht werden, oder nur für einen Teil dieser Dienstleistungen, wobei sich diesbezüglich die Frage nach den Kriterien für die Abgrenzung der befreiten Dienstleistungen stellt. Der EuGH kommt in seinem Urteil v 23. 4. 2009¹³⁾ zu folgendem Ergebnis:

1. Der Begriff „öffentliche Posteinrichtungen“ in Art 13 Teil A Abs 1 lit a (der 6. MwSt-RL) ist dahin auszulegen, dass er für öffentliche oder private Betreiber gilt, die sich verpflichten, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst, wie er in Art 3 (der RL 97/67/EG) geregelt ist, oder einen Teil dessen zu gewährleisten.

2. Die in Art 13 Teil A Abs 1 lit a (der 6. MwSt-RL) vorgesehene Steuerbefreiung gilt für Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens, die die öffentlichen Posteinrichtungen als solche ausführen, nämlich in ihrer Eigenschaft als Betreiber, der sich verpflichtet, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst oder einen Teil davon zu gewährleisten. Sie gilt nicht für Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen, deren Bedingungen individuell ausgehandelt worden sind.

Anmerkung: Der EuGH stellt zunächst klar, dass die Auslegung des Begriffs „öffentliche Posteinrichtungen“ durch die Liberalisierung des Postsektors nicht berührt worden ist. Zur Auslegung dieses Begriffs zieht er die RL 97/67 heran, die ua Vorschriften für die Bereitstellung eines postalischen Universaldienstes und die Kriterien der für die Anbieter von Universaldienstleistungen reservierten Dienste enthält. Der Gerichtshof stellt eingangs klar, dass der Wortlaut des Begriffs „öffentliche Posteinrichtung“ in Art 132 Abs 1 lit a der RL 2006/112 nur Leistungen abdeckt, die von einer Stelle erbracht werden, die als „öffentliche Posteinrichtung“ im organisatorischen Sinne dieses Begriffs angesehen werden.¹⁴⁾ Die enge Auslegung, die bei Ausnahmeregelungen stets geboten ist, darf allerdings nicht dazu führen, dass der Befreiung ihre Wirkung genommen wird. Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts stimmt laut EuGH der Zweck der RL 97/67 mit dem in der RL 2006/112 verfolgten überein, der darin besteht, postalische Dienstleistungen, die den Grundbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, zu ermäßigten Kosten anzubieten. Als „öffentliche Posteinrichtungen“ sind somit sowohl öffentliche als auch private Betreiber zu betrachten, die sich verpflichten, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst oder einen Teil dessen zu gewährleisten.¹⁵⁾ Auf die Gegenüberstellung einzelner Leistungen kommt es dabei nicht an, sondern auf den gesamten Kontext. *Royal Mail* hat sich als Universaldienstleister dazu verpflichtet, allen Nutzern ein flächendeckendes Angebot an Postdienstleistungen zu einem feststehenden Tarif anzubieten. Diese Verpflichtung trifft *TNT* hingegen nicht. Daher ist eine Gleichbehandlung im Hinblick auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität nicht geboten.¹⁶⁾

Art 132 Abs 1 lit a der RL 2006/112 befreit nicht sämtliche Dienstleistungen, die von den öffentlichen Posteinrichtungen erbracht werden. Vielmehr sind nur solche Dienstleistungen zu befreien, die in der Eigenschaft als öffentliche Posteinrichtung erbracht werden. Es ist dabei darauf abzustellen, ob es sich bei der Tätigkeit um eine im allgemeinen Interesse oder um eine im spezifischen Interesse handelt, die besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern entspricht. Dienstleistungen öffentlicher Posteinrichtungen, die einzelvertraglich ausgehandelt worden

11) Rz 27 f des Urteils.

12) Rz 33 des Urteils.

13) EuGH 23. 4. 2009, C-357/07, *TNT Post UK*.

14) Rz 27 des Urteils.

15) Rz 36 des Urteils.

16) Rz 38 des Urteils mit Hinweis des EuGH auf Rz 63 der Schlussanträge GA Kokott v 15. 1. 2009.

sind, entsprechen laut EuGH bereits ihrer Natur nach besonderen Bedürfnissen der betreffenden Nutzer und sind daher nicht von Art 132 Abs 1 lit a der RL 2006/112 erfasst.¹⁷⁾

taxlex-EC 2009/70

C-544/07, Uwe Rüffler

Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen

Herr *Rüffler* zog nach seiner Pensionierung von Deutschland nach Polen. Aus Deutschland bezog er ua eine betriebliche Rente, von der Krankenversicherungsbeiträge einbehalten wurden. Herr *Rüffler* beantragte, diese in Deutschland entrichteten Beiträge von der – nach Abkommensrecht in Polen zu versteuern – Betriebsrente abziehen zu dürfen. Dies wurde ihm verweigert, da der Einbehalt nicht auf Basis von polnischen Gesetzen erfolgte. Der EuGH erachtete in seinem Urteil v 23. 4. 2009¹⁸⁾ eine Differenzierung in der steuerlichen Behandlung von Gebietsansässigen auf Basis des Ortes, an dem die Krankenversicherungsbeiträge gezahlt werden, als nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wobei dies auch im Rahmen des allgemeinen Freifügigkeitsgebots (Art 18 EG) gilt.

Art 18 Abs 1 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die das Recht auf Abzug der entrichteten Krankenversicherungsbeiträge von der Einkommensteuer an die Bedingung knüpft, dass diese Beiträge nach den Vorschriften des nationalen Rechts in dem betreffenden Mitgliedstaat gezahlt worden sind, und dazu führt, dass diese Steuervergünstigung verwehrt wird, wenn die Beiträge, die für den Abzug der in diesem Mitgliedstaat geschuldeten Einkommensteuer in Betracht kommen, im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung eines anderen Mitgliedstaats entrichtet werden.

taxlex-EC 2009/71

C-460/07, Puffer

Voller Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden verstößt nicht gegen Gleichheitsgrundsatz

In der Rs *Puffer*¹⁹⁾ geht es um folgenden Sachverhalt: Frau *Puffer* errichtete ein Wohnhaus mit einem Schwimmbad. Sie teilte dem Finanzamt mit, dass sie 11% des Gebäudes mehrwertsteuerpflichtig vermieten werde, ordnete demnach das Gebäude samt Schwimmbad dem unternehmerischen Bereich zu und machte den vollen Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug für das Schwimmbad ab und erkannte vom restlichen Gebäude nur einen Vorsteuerabzug von 11% der Errichtungskosten an.

In der Folge wurde dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob es gegen den gemeinschaftsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstößt, dass Steuerpflichtige durch die Möglichkeit des vollen Vorsteuerabzugs bei Errichtung eines Gebäudes und schrittweiser Zahlung von Mehrwertsteuer auf die private Nutzung ca 5% der gesamten Herstellungskosten im Vergleich zu Nichtsteuerpflichtigen einsparen. Daran anknüpfend wurde die Frage gestellt, ob die Umsetzung des Art 17 der 6. MwSt-RL (heute im Wesentlichen Art 167 ff

der RL 2006/112) gegen Art 87 EG verstößt, weil der genannte Vorteil nur von Steuerpflichtigen generiert werden kann, die steuerpflichtige Umsätze ausführen, nicht jedoch von Steuerpflichtigen mit befreiten Umsätzen.

Hinsichtlich der Stillhalteklausel in Art 17 Abs 6 der 6. MwSt-RL (Art 176 der RL 2006/112) wurde der Gerichtshof gefragt, ob diese ihre Wirkung aufrecht erhält, wenn der Gesetzgeber eine Vorsteuerausschlussbestimmung des nationalen Rechts (hier § 12 Abs 2 Z 1 UStG) mit der ausdrücklichen Absicht ändert, diesen Vorsteuerausschluss beizubehalten, und der Vorsteuerausschluss in der Folge hinsichtlich seiner Wirkung tatsächlich aufrecht erhalten bleibt und sich erst nachträglich (durch das Urteil des EuGH in der Rs *Seeling*)²⁰⁾ ergäbe, dass aufgrund der Änderung ein Vorsteuerabzug zulässig wäre. Sofern diese Frage verneint wird, möchte der VwGH noch wissen, ob dann auch der überlappende Vorsteuerausschluss des § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG den Schutz der Stillhalteklausel verliert. Der EuGH kommt in seinem Urteil v 23. 4. 2009²¹⁾ zu folgendem Ergebnis:

1. Art 17 Abs 2 lit a und Art 6 Abs 2 lit a (der 6. MwSt-RL) verstößen nicht dadurch gegen den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung, dass sie mittels des Rechts auf vollen und sofortigen Abzug der Vorsteuer für die Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes und durch die gestaffelte Nacherhebung der Mehrwertsteuer auf die private Verwendung dieses Gebäudes den Steuerpflichtigen gegenüber Nichtsteuerpflichtigen und gegenüber Steuerpflichtigen, die ihr Gebäude nur zu privaten Wohnzwecken verwenden, einen finanziellen Vorteil einräumen können.

2. Art 87 Abs 1 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Maßnahme zur Umsetzung von Art 17 Abs 2 lit a (der 6. MwSt-RL), nach der das Vorsteuerabzugsrecht nur den Steuerpflichtigen zusteht, die besteuerte Umsätze tätigen, nicht aber jenen, die nur steuerbefreite Umsätze tätigen, nicht insoweit entgegensteht, als diese nationale Maßnahme nur den erstgenannten Steuerpflichtigen einen finanziellen Vorteil verschaffen kann.

3. Art 17 Abs 6 (der 6. MwSt-RL) ist dahin auszulegen, dass die dort vorgesehene Ausnahme nicht für eine nationale Bestimmung gilt, die eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehende Rechtsvorschrift ändert, auf einem anderen Grundgedanken als das frühere Recht beruht und neue Verfahren schafft. Insoweit ist es unerheblich, ob der nationale Gesetzgeber die Änderung des früheren nationalen Rechts aufgrund einer zutreffenden oder unzutreffenden Auslegung des Gemeinschaftsrechts vornahm. Die Beantwortung der Frage, ob sich eine solche Änderung einer nationalen Bestimmung auch auf die Anwendbarkeit von Art 17 Abs 6 UAs 2 (der 6. MwSt-RL) auf eine andere nationale Bestimmung auswirkt, hängt davon ab, ob diese nationalen Bestimmungen in einer Wechselbeziehung stehen oder autonom sind; dies zu ermitteln ist Sache des nationalen Gerichts.

Anmerkung: Der Gerichtshof folgt mit diesen Urteil den Schlussanträgen der GA *Sharpston*.²²⁾ Der

17) Rz 47 des Urteils.

18) EuGH 23. 4. 2009, C-544/07, *Uwe Rüffler*.

19) Siehe auch den Beitrag *Aigner*, Konsequenzen des EuGH-Urteils in der Rs *Puffer* für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden, in diesem Heft, S 261

20) EuGH 8. 5. 2003, C-269/00, *Seeling*.

21) EuGH 23. 4. 2009, C-460/07, *Puffer*.

22) Schlussanträge GA *Sharpston* 11. 12. 2008; hinsichtlich Kommentierung vgl bereits taxlex 2009, 108.

EuGH stellt in dieser Rs klar, dass die Bestimmungen der 6. MwSt-RL (nunmehr RL 2006/112), die bei gemischt genutzten Gebäuden einen vollen Vorsteuerabzug zulassen und die Mehrwertsteuer auf die private Verwendung gestaffelt erheben, nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößen und somit im Einklang mit dem Primärrecht stehen.

Ein Verstoß gegen das europäische Beihilfenregime wurde vom EuGH ebenfalls nicht festgestellt. Da es sich bei der Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts auf besteuerte Umsätze um einen wesentlichen Bestandteil des europäischen Mehrwertsteuersystems handelt, kann es sich bei den staatlichen Umsetzungsbestimmungen nicht um eine staatliche Maßnahme handeln, sodass mangels Vorliegens aller Tatbestandsmerkmale Art 87 Abs 1 EG nicht anwendbar sein kann.²³⁾

Der Gerichtshof bestätigte zudem die Ansicht der GA *Sharpston*, dass die Stand-still-Klausel nicht auf § 12 Abs 2 Z 1 UStG anwendbar ist, da diese nach dem Beitritt Österreichs zur EU geändert wurde. Der EuGH räumte zwar ein, dass nicht auszuschließen sei, dass die alte und die neue Regelung im Wesentlichen zu gleichen Ergebnissen führen, allerdings beruhen sie auf unterschiedlichen Grundgedanken und haben unterschiedliche Verfahren geschaffen, sodass Art 176 der RL 2006/112 nicht anwendbar ist.²⁴⁾ Ob der Vorsteuerausschluss unter Beachtung der Stand-still-Klausel darüber hinaus auf die Norm des § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG gestützt werden kann, ist danach zu beurteilen, ob diese Bestimmung in Bezug auf seine Auslegung und/oder Anwendung mit § 12 Abs 2 Z 1 UStG in einer Wechselbeziehung steht oder autonom ist, was allerdings vom nationalen Gericht zu prüfen ist.²⁵⁾

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

[taxlex-EC 2009/72](#)

C-37/08, RCI Europe

Leistungsort iZm Time-Sharing-Modellen

In der Rs *RCI Europe* geht es um die umsatzsteuerliche Behandlung von Dienstleistungen iZm Time-Sharing-Modellen. *RCI Europe* ist im Vereinigten Königreich ansässig und ermöglicht im Rahmen des von ihr betriebenen Tauschprogramms „RCI Weeks“ den Tausch von Teilzeitnutzungsrechten ihrer Mitglieder an ausländischen Ferienwohnungen, welche va in Spanien belegen sind. Dazu werden in erster Linie Erschließungsgesellschaften von Ferienanlagen aufgefordert, sich als sog. „Teilnehmer“ anzuschließen. In der Folge können Personen, die bei diesen Erschließungsgesellschaften Teilzeitnutzungsrechte für Ferienwohnungen erworben haben, die Mitgliedschaft bei *RCI Europe* beantragen. Durch die Mitgliedschaft wird es den Personen nun ermöglicht, ihre Nutzungsrechte an Unterkünften in den sog. „Weeks Pool“ einzubringen und damit andere Nutzungsrechte zugeteilt zu bekommen. Durch die Einbringung der Nutzungsrechte in den „Weeks Pool“ werden *RCI Europe* keine Rechte an der Immobilie übertragen; das Teilzeitnutzungsrecht verbleibt während des gesamten Vorgangs

bei dem ursprünglichen Rechtsinhaber. Zur Aufstockung des Angebots werden darüber hinaus auch Unterkünfte von Dritten erworben, wobei die Mitglieder auch einen Tausch mit einer Unterkunft aus diesem Angebot beantragen können.

Um Mitglied bei *RCI Europe* werden zu können, ist von den Inhabern der Nutzungsrechte ein Beitrittsentgelt und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus ist im Zeitpunkt des Tauschantrags ein Tauschentgelt zu entrichten. Sollte es in der Folge zu keinem Tausch kommen, wird das Tauschentgelt dem Mitglied gutgeschrieben bzw. rück erstattet.

Da *RCI Europe* im Vereinigten Königreich ansässig ist und die Immobilien, die dem Tauschprogramm „RCI Weeks“ unterliegen, va in Spanien belegen sind, kam es in der Folge zu unterschiedlichen Auffassungen der nationalen Steuerbehörden, wo der Leistungsort der von *RCI Europe* erbrachten Dienstleistungen liegt. Dem Gerichtshof wurden daher im Wesentlichen die Fragen vorgelegt, ob es sich bei den Leistungen, welche *RCI Europe* gegen Beitrittsentgelte, Mitgliedsbeiträge und Tauschentgelte erbringt, um Leistungen iZm einem Grundstück nach Art 45 der RL 2006/112 handelt, und wenn ja, ob der Leistungsort an das in den „Weeks Pool“ eingebrachte oder an das von diesem im Tauschwege zugeteilte Grundstück oder an beide Grundstücke anknüpft. Darüber hinaus wurde die Frage gestellt, wie die Erleichterung des Tausches von Feriennutzungsrechten zwischen den Mitgliedern bzw. die Überlassung von Nutzungsrechten, welche zur Aufstockung des Angebots von Dritten erworben werden, nach der MwSt-RL zu charakterisieren sind. In ihren Schlussanträgen v. 2. 4. 2009²⁶⁾ kommt GA *Trstenjak* zu folgendem Ergebnis:

1. Die Dienstleistungen, welche die Klägerin im Gegenzug für die Entrichtung der Beitrittsentgelte und der Mitgliedsbeiträge erbringt, weisen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit einem Grundstück iSd Art 9 Abs 2 lit a (der 6. MwSt-RL) (bzw. Art 45 der RL 2006/112) auf und fallen daher in den Anwendungsbereich der allgemeinen Regelung in Art 9 Abs 1 (der 6. MwSt-RL) (bzw. Art 43 der RL 2006/112). Folglich befindet sich der Leistungsort an dem Ort, an dem die Klägerin den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus sie diese Dienstleistungen erbringt.

2. Hinsichtlich der Dienstleistungen, welche die Klägerin im Gegenzug für die Entrichtung der Tauschentgelte erbringt, ist es Sache des nationalen Richters, zu prüfen, ob die Klägerin Lieferungen und Dienstleistungen anderer Steuerpflichtiger in Anspruch nimmt. Bejahenderfalls ist die Sonderregelung in Art 26 Abs 1 (der 6. MwSt-RL) (bzw. Art 307 UAbs 2 der RL 2006/112) anwendbar. Als Leistungsort ist dann der Ort anzusehen, an dem die Klägerin den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus sie diese Dienstleistungen erbringt.

Sollte diese Voraussetzung allerdings nicht erfüllt sein, ist Art 9 Abs 2 lit a (der 6. MwSt-RL) (bzw. Art 45 der RL 2006/112) anzuwenden, mit der Folge, dass als Leistungsort der Ort gilt, an dem das betreffende Grundstück gelegen ist.

23) Rz 70 des Urteils.

24) Rz 93 des Urteils.

25) Rz 94 des Urteils.

26) Schlussanträge GA *Trstenjak* 2. 4. 2009, C-37/08, *RCI Europe*.

Anmerkung: In ihrer Begründung führt GA Trstenjak aus, dass für die Entrichtung des Beitragsentgelts sowie für die Entrichtung der jährlichen Mitgliedsbeiträge den Mitgliedern nur die Möglichkeit eingeräumt wird, an dem Tauschprogramm teilzunehmen. Die Einräumung der bloßen Möglichkeit, eigene Teilzeitnutzungsrechte an einem Grundstück in die Tauschbörsen einzubringen, stellt objektiv betrachtet höchstens eine untergeordnete Nebenleistung dar, die für ein Mitglied keinen eigenen Zweck hat. Die Einbringung des eigenen Nutzungsrechts stellt nur ein Mittel dar, um die Hauptleistung des Leistungserbringers (den Tausch von Feriennutzungsrechten zu ermöglichen) unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Da ein hinreichend enger Zusammenhang mit dem Grundstück, an dem Teilnutzungsrechte bestehen, nicht ersichtlich ist, kommt zur Bestimmung des Leistungsorts die Grundregel des Art 9 Abs 1 der 6. MwSt-RL (entspricht Art 43 der RL 2006/112) zur Anwendung.²⁷⁾

Darüber hinaus stellte die GA fest, dass die Leistungen iZm dem Tausch von Wohnnutzungsrechten der Sonderregelung zur Bestimmung des Leistungs-orts für Reisebüros (Art 26 der 6. MwSt-RL bzw Art 307 Uabs 2 der RL 2006/112) unterliegen würden, sofern von *RCI Europe* im Zuge dessen auch Leistungen angeboten werden, die gewöhnlich von Dritten erbracht werden (wie bspw den Transfer nach Spanien), was vom nationalen Gericht zu prüfen ist.²⁸⁾ Ist dies nicht der Fall, ist die in Frage stehende Leistung als Dienstleistung iZm einem Grundstück iSd Art 9 Abs 2 lit a der 6. MwSt-RL (entspricht Art 45 der RL 2006/112) aufzufassen. Der Leistungs-ort würde sich damit dort befinden, wo das Grundstück, das das Mitglied als Ferienimmobilie letztendlich auswählt, belegen ist.²⁹⁾

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

[taxlex-EC 2009/73](#)

C-3/09, *Erotic Center*

Auslegung des Begriffs „Kino“

Die Rs *Erotic Center* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Hof van beroep te Gent* (Belgien).³⁰⁾ Dem Gerichtshof wird folgende Frage vorgelegt:

Ist eine Kabine, die aus einem verschließbaren Raum besteht, in dem nur eine Person Platz findet und diese auf einem Fernsehschirm gegen Entgelt Filme betrachten kann, wobei sie die Filmprojektion durch Münzeinwurf selbst in Gang setzt, aus verschiedenen Filmen wählen kann und während der Zeit, für die sie das Entgelt entrichtet, die Wahl des projizierten Films fortwährend ändern kann, als „Kino“ iSv Anhang H Kategorie 7 (der 6. MwSt-RL; nunmehr Anlage III Nr 7 [der RL 2006/112]) anzusehen?

[taxlex-EC 2009/74](#)

C-20/09, Kommission/Portugal

Diskriminierende Amnestieregelung

Wie angekündigt,³¹⁾ hat die Kommission vor dem EuGH Klage gegen Portugal eingebracht, das nach

Ansicht der Kommission dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art 56 EG und Art 40 EWR-Abkommen verstossen hat, dass es im Rahmen einer Amnestiegesetzgebung eine Präferenzbehandlung nur für vom Portugiesischen Staat ausgegebene Staatsanleihen (2,5% statt 5% des Wertes) vorgesehen hatte.³²⁾

[taxlex-EC 2009/75](#)

C-33/09, Oracle Nederland

Hinreichende Bestimmtheit der Gegenstände und Dienstleistungen iZm dem Ausschluss vom Vorsteuerabzug

Die Rs *Oracle Nederland* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Gerechtshof Amsterdam* (Niederlande).³³⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Sind Art 11 Abs 4 (der 2. MwSt-RL) und Art 17 Abs 6 (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der von der in diesen Artikeln eingeräumten Möglichkeit (der Beibehaltung) des Ausschlusses des Vorsteuerabzugs in Bezug auf Arten von Ausgaben, die als Ausgaben

– für „die Verabreichung von Speisen und Getränken an das Personal des Unternehmers“;

– für „die Zwecke von Werbegeschenken oder anderen Zuwendungen an Personen, die in Bezug auf diese Zuwendungen, wenn ihnen die Umsatzsteuer dafür in Rechnung gestellt wird oder würde, nicht zum vollen oder einem erheblichen Abzug der Vorsteuer berechtigt sind oder wären“;

– für „die Beschaffung von Wohnraum ... für das Personal des Unternehmers“;

– für „Zwecke von Sport und Vergnügungen ... für das Personal des Unternehmers“

beschrieben sind, Gebrauch machen wollte, die Voraussetzung erfüllt hat, eine Art von hinreichend bestimmten Gegenständen und Dienstleistungen zu nennen?

2. Wenn die erste Frage in Bezug auf eine der erwähnten Arten von Ausgaben bejaht wird: Ist nach Art 6 Abs 2 und Art 17 Abs 2 und 6 (der 6. MwSt-RL) eine nationale Vorschrift wie die in Rede stehende zulässig, die vor Inkrafttreten der Richtlinie erlassen wurde und nach der ein Steuerpflichtiger die Umsatzsteuer, die beim Bezug bestimmter Waren und Dienstleistungen entrichtet worden ist, weil dafür ein Entgelt einschließlich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden ist, nicht vollständig abziehen kann, dh nur bis zum Betrag der für diese Leistung geschuldeten Steuer?

3. Wenn in Bezug auf „die Verabreichung von Speisen und Getränken“ der Voraussetzung genügt ist, eine Art von hinreichend bestimmten Gegenständen und Dienstleistungen zu nennen: Steht Art 17 Abs 6 (der 6. MwSt-RL) einer Änderung eines bestehenden Ausschlusses des Vorsteuerabzugs entgegen, wenn bei dieser Änderung davon ausgegangen werden kann, dass grundsätzlich die Tragweite des Ausschlusses eingeschränkt wird, dabei jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass in einem Einzelfall in einem einzelnen Jahr insb durch

27) Rz 80, 82, 84 und 89 der Schlussanträge.

28) Rz 105 der Schlussanträge.

29) Rz 121 ff der Schlussanträge.

30) ABl C 2009/82, 11.

31) Siehe Direkte Steuern: Klage der Kommission gegen Portugal wegen diskriminierender Steueramnestie von 2005 IP/08/147 (31. 1. 2008).

32) ABl C 2009/82, 12.

33) ABl C 2009/90, 9.

den pauschalen Charakter der geänderten Regelung der Anwendungsbereich der Beschränkung des Abzugs erweitert wird?

taxlex-EC 2009/76

C-40/09, Astra Zeneca UK

Ausgabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer als Dienstleistung

Die Rs *Astra Zeneca UK* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, London (Vereinigtes Königreich).³⁴⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Wenn unter den Umständen des vorliegenden Falls ein Arbeitnehmer gemäß seinem Arbeitsvertrag Anspruch darauf hat, seine Vergütung teilweise in Form eines Nennwertgutscheins zu beziehen, ist Art 2 Abs 1 (der 6. MwSt-RL; jetzt Art 2 Abs 1 lit c [der RL 2006/112]) dann dahin auszulegen, dass die Zurverfügungstellung dieses Gutscheins durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer eine Dienstleistung gegen Entgelt darstellt?

2. Falls Frage 1 zu verneinen ist, ist Art 6 Abs 2 lit b (jetzt Art 26 Abs 1 lit b) dann dahin auszulegen, dass die Zurverfügungstellung des Gutscheins durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gemäß dem Arbeitsvertrag als Dienstleistung behandelt werden muss, wenn der Gutschein für den privaten Bedarf des Arbeitnehmers bestimmt ist?

3. Falls die Zurverfügungstellung des Gutscheins weder eine Dienstleistung gegen Entgelt iSv Art 2 Abs 1 darstellt, noch als Dienstleistung iSv Art 6 Abs 2 lit b zu behandeln ist, ist Art 17 Abs 2 (jetzt Art 168) dann dahin auszulegen, dass der Arbeitgeber die Erstattung der Mehrwertsteuer, die er bei Erwerb und Zurverfügungstellung des Gutscheins an den Arbeitnehmer gemäß dem Arbeitsvertrag entrichtet hat, verlangen kann, wenn der Gutschein für den privaten Bedarf des Arbeitnehmers bestimmt ist?

taxlex-EC 2009/77

C-53/09, Loyalty Management

Zahlungen iZm Kundentreueprämienprogrammen

Die Rs *Loyalty Management* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords (Vereinigtes Königreich).³⁵⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

Wenn eine steuerpflichtige Person (im Folgenden: Veranstalter) ein Kundentreueprämienprogramm (im Folgenden: System) für viele Teilnehmer betreibt, nach dem sie verschiedene Vereinbarungen wie folgt abschließt:

i) Vereinbarungen mit verschiedenen Gesellschaften, den sog Sponsoren, nach denen die Sponsoren „Punkte“ an ihre Kunden (im Folgenden: Sammler) beim Kauf von Gegenständen oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen bei den Sponsoren vergeben und die Sponsoren den Veranstalter bezahlen;

ii) Vereinbarungen mit den Sammlern, in denen ua. bestimmt wird, dass sie beim Kauf von Gegenständen und/oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen bei den Sponsoren Punkte erhalten, die sie für Gegenstände und/oder Dienstleistungen einlösen können; und

iii) Vereinbarungen mit verschiedenen Gesellschaften (bekannt als „Einlöser“), nach denen die Einlöser sich ua. bereit erklären, den Sammlern Gegenstände und/oder Dienstleistungen zu einem niedrigeren Preis als dem sonst zu zahlenden oder

ohne Barzahlung zu liefern oder zu erbringen, wenn der Sammler die Punkte einlöst, und der Veranstalter als Gegenleistung eine „Dienstleistungsgebühr“ zahlt, die sich nach der Zahl der Punkte, die bei diesem Einlöser während eines entsprechenden Zeitraums eingelöst wurden, berechnet:

1. Wie sind dann die Art 14, 24 und 73 (der RL 2006/112) auszulegen, wenn der Veranstalter Zahlungen an den Einlöser vornimmt?

2. Sind diese Vorschriften insb so auszulegen, dass die Zahlungen des Veranstalters an die Einlöser

a) nur als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen der Einlöser an den Veranstalter oder

b) nur als Gegenleistung für die Lieferung von Gegenständen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen der Einlöser an die Sammler oder

c) zum Teil als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen der Einlöser an den Veranstalter und zum Teil als Gegenleistung für die Lieferung der Gegenstände und/oder die Erbringung der Dienstleistungen der Einlöser an die Sammler

anzusehen sind?

3. Wenn c) die Antwort auf die Frage 2 ist, so dass die Dienstleistungsgebühr Gegenleistung für zwei Leistungen der Einlöser ist, eine an den Veranstalter und die andere an die Sammler: Nach welchen Kriterien bestimmt sich gemeinschaftsrechtlich, wie eine Gebühr wie die Dienstleistungsgebühr zwischen diesen beiden Leistungen aufzuteilen ist?

taxlex-EC 2009/78

C-55/09, Baxi Group

Zahlungen iZm Absatzförderungsaktionen

Die Rs *Baxi Group* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords (Vereinigtes Königreich).³⁶⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

Wenn

A. eine steuerpflichtige Person eine Absatzförderungsaktion durch eine Werbe- und Marketinggesellschaft veranstaltet, nach der Kunden dieser Person iZm dem Kauf von Gegenständen bei der steuerpflichtigen Person „Punkte“ erhalten;

B. Kunden die Punkte einlösen, indem sie kostenlos Sachprämien der Werbe- und Marketinggesellschaft erhalten;

C. die steuerpflichtige Person mit dieser anderen Gesellschaft vereinbart hat, ihr den empfohlenen Einzelhandelspreis der Sachprämien zu zahlen:

1. Wie sind dann die Art 14, 24, 73, 168 (der RL 2006/112) in Bezug auf die Zahlungen der steuerpflichtigen Person an die andere Gesellschaft auszulegen?

2. Sind diese Vorschriften insb so auszulegen, dass die Zahlungen der steuerpflichtigen Person an die andere Gesellschaft

a) nur als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen der anderen Gesellschaft an die steuerpflichtige Person,

b) nur als Gegenleistung eines Dritten für die Lieferung von Gegenständen durch die andere Gesellschaft an die Kunden,

c) zum Teil als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen durch die andere Gesellschaft an die steuer-

34) ABI C 2009/90, 11.

35) ABI C 2009/90, 13.

36) ABI C 2009/90, 14.

pflichtige Person und zum Teil als Gegenleistung für die Lieferung von Gegenständen an den Kunden durch die andere Gesellschaft oder

d) sowohl als Gegenleistung für Werbe- und Marketingdienstleistungen als auch als Gegenleistung für die Lieferung von Sachprämien an die steuerpflichtige Person durch die andere Gesellschaft

anzusehen sind?

3. Wenn die Antwort auf die Frage 2 darin besteht, dass solche Zahlungen zum Teil als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen durch die andere Gesellschaft an die steuerpflichtige Person und zum Teil als Gegenleistung eines Dritten von der steuerpflichtigen Person an die andere Gesellschaft in Bezug auf die Lieferung von Gegenständen an den Kunden durch die andere Gesellschaft anzusehen sind: Nach welchen Kriterien bestimmt sich dann gemeinschaftsrechtlich, wie die Zahlung zwischen diesen beiden Leistungen aufzuteilen ist?

Anmerkung: Mit Beschluss v 11. 3. 2009 hat der Präsident des Gerichtshofs die Rs C-53/09 und C-55/09 zum gemeinsamen schriftlichen und mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.

taxlex-EC 2009/79

C-56/09, Zanotti

Einschränkung der Abzugsfähigkeit ausländischer Studiengebühren

Die Vorlage des Commissione tributaria provinciale di Roma (Italien) in der Rs Zanotti ist ein schönes Beispiel für eine unverständlich formulierte Anfrage; das italienische Gericht möchte nämlich Folgendes in Erfahrung bringen:³⁷⁾

Stehen die allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrags und des Gemeinschaftsrechts betreffend den effektiven und umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz, die Gleichbehandlung und den freien Verkehr, der Anwendung von Art 15 lit e des Decreto del Presidente de la Repubblica (Dekret des Präsidenten der Republik) vom 22. 12. 1986 Nr 917/86 (Testo unico delle imposte sui redditi) und von Abschnitt 1.5.1 des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 12. 5. 2005 Nr 95/2000 entgegen, und widerspricht die daraus folgende Einschränkung der Anerkennung der in der angeführten Regelung genannten Ausgaben dem Gemeinschaftsrecht?

Konkret ist damit die Frage nach der Gemeinschaftsrechtskonformität der Versagung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Erwerb eines ausländischen postgradualen Abschlusses im Bereich des Internationalen Steuerrechts durch unseren geschätzten Kollegen *Emiliano Zanotti* angesprochen, was das vorlegende Gericht zur allgemeinen Verständlichkeit für jene, die nicht täglich mit dem italienischen Steuerrecht und den entsprechenden Dekreten und Rundschreiben befasst sind, auch in der Anfrage hätte abstrakt deutlich machen können.

taxlex-EC 2009/80

C-84/09, X

Verbringung aus dem Gebiet des Ursprungslandes innerhalb einer bestimmten Frist?

Die Rs X betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsräten (Schweden).³⁸⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Sind die Art 138 und 20 (der RL 2006/112) dahin auszulegen, dass mit der Verbringung aus dem Gebiet des Ursprungslandes innerhalb einer bestimmten Frist begonnen werden muss, damit der Umsatz von der Steuer befreit ist und ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegt?
2. Sind die genannten Artikel dementsprechend dahin auszulegen, dass die Beförderung in das Bestimmungsland innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen sein muss, damit der Umsatz von der Steuer befreit ist und ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliebt?
3. Ist es für die Beantwortung der Fragen 1 und 2 von Bedeutung, ob der erworbene Gegenstand ein neues Fahrzeug ist und es sich beim Erwerber um eine Privatperson handelt, die beabsichtigt, das Fahrzeug schließlich in einem bestimmten Mitgliedstaat zu verwenden?
4. Auf welchen Zeitpunkt ist im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs bei der Beurteilung abzustellen, ob ein Fahrzeug neu iSv Art 2 Abs 2 lit b (der RL 2006/112) ist?

37) ABI C 2009/90, 14.

38) ABI C 2009/90, 19.